

**Satzung der Stadt Wolfsburg über die Benutzung des Erholungsgebietes Allerpark
vom 06.05.2009, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2025
(Allerpark-Ordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006
(Nds. GVBL S. 472) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 18.06.2025 folgende Satzung
erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1. Die Stadt Wolfsburg unterhält das Gebiet des Allerparks als öffentliche Einrichtung.
2. Der Allerpark dient der individuellen Freizeitgestaltung und Erholung der Allgemeinheit, sowie dem Breiten- und Vereinssport und der Durchführung von Veranstaltungen.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich im Süden bis zum Mittellandkanal, im Westen bis zur Berliner Brücke, im Norden bis zur B 188 bis zur Fußgängerbrücke Anbindung Teichbreite und von da aus bis zur Aller und im Osten bis zum Graben östlich des Rundweges des Allersees. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Planskizze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Ausgenommen von dem Geltungsbereich sind die zur privaten Nutzung veräußerten, verpachteten, vermieteten und im Erbbaurecht vergebenen Flächen.

§ 2

Rücksichtnahme

Von allen Nutzern und Besucherinnen und Besuchern des Allerparks wird ständige gegenseitige Rücksichtnahme und die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten erwartet, da nur so die öffentliche Einrichtung ihrer Zweckbestimmung gerecht werden kann.

§ 3

Verkehr im Allerpark

1. Der motorbetriebene Individualverkehr ist grundsätzlich nur auf den Zufahrten zu den ausgewiesenen Parkplätzen und auf den Parkplätzen gestattet. Hiervon ausgenommen sind Rettungs-, Reinigungs- und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle. Sonstiger Fahrzeugverkehr ist nur zum Zwecke der Belieferung der Anlieger zugelassen.
2. Im Allerpark gelten die Vorschriften der StVO.

§ 4

Grillen und offene Feuerstellen

Die Benutzung von Grillgeräten ist nur auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen gestattet. Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer ist nicht erlaubt.

§ 5

Lärmverhütung

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen mit gesonderter ordnungsrechtlicher Genehmigung.

§ 6

Hunde

1. Hunde sind an den Sandstränden, den Liegewiesen und den vor den Sandstränden mit Bojen gekennzeichneten Badezonen und in den übrigen Bereichen des Allerparks stets an der Leine zu führen. Nur auf der gesondert ausgewiesenen Fläche im östlichen Bereich des Allerparks ist der freie Auslauf von Hunden gestattet. Hundehalter und Hundehalterinnen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass die Tiere
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen
 - b) Personen oder andere Hunde anspringen oder anfallen.
2. Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen Hunde im gesamten Allerpark nur angeleint mitgeführt werden.
3. Der gesamte Allerpark darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundehalter und -halterinnen sowie die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Private Nutzung

Die private Nutzung von Flächen des Allerparks über den Gemeingebrauch hinaus kann auf Antrag gestattet werden. Der Antrag soll spätestens 4 Wochen vor der Nutzung bei der Stadt Wolfsburg gestellt werden.

§ 8

Baden in Gewässern

1. Das Baden im Allersee ist in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet. Außerhalb der mit Bojen markierten Bereiche haben sich Schwimmer und Taucher von allen Wasserfahrzeugen fernzuhalten.
2. Vor den Sandstränden am Nordufer des Allersees sind Bereiche im Wasser markiert, in denen Schwimmhilfsmittel benutzt werden können. Außerhalb der Markierungen sind Schwimmhilfsmittel nicht zulässig.
3. In den übrigen Gewässern des Allerparks ist das Baden nicht gestattet.

§ 9

Befahren des Allersees

1. Außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Badezonen vor den Sandstränden darf der Allersee in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb befahren werden.
2. Die Benutzung von maschinenbetriebenen Fahrzeugen kann von der Stadt Wolfsburg aus öffentlichem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
3. Die Segelfläche von Segelbooten und Surfbrettern darf 18 m² nicht überschreiten. Segler und Surfer müssen als Befähigungsnachweis den Segelschein A des Deutschen-Segler-Verbandes oder ein gleichwertiges Zeugnis eines anerkannten Verbandes oder einer anerkannten Segelschule besitzen.

Segel- und Surfschüler müssen von einem Lehrer oder Lehrerin beaufsichtigt werden, der/die jederzeit eingreifen kann und den geforderten Befähigungsnachweis besitzt.

4. Auf der durch Bojen gekennzeichneten Regattastrecke in einer Länge von 1 000 m und einer Breite von 30 m haben geruderte und gepaddelte Sportboote während der von der Stadt Wolfsburg festgelegten Trainingszeiten gegenüber anderen Booten Vorfahrt.
5. Der Betrieb von Wasserfahrzeugen auf dem Allersee und der Badebetrieb erfordern ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Benutzer des Sees haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Der Betrieb von elektronisch gelenkten Modellbooten ist auf dem Allersee und den übrigen Gewässern des Allerparks untersagt.

§ 10

Zulassungsbeschränkung

1. Die nach den §§ 8 und 9 zulässigen Betätigungen können beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit der Allerseebenutzer es erfordert oder die Wasserfläche für Veranstaltungen oder Trainingszwecke benötigt wird. Die Beschränkungen oder der Anschluss werden durch folgende Signale angezeigt:

Roter Ball: Die Seefläche ist mit Ausnahme der Badezonen für die auf den Anschlagtafeln am Seeufer angekündigte Veranstaltung freizuhalten.

Blauer Ball: Der Seebetrieb wird auf die zurzeit segelnden Boote beschränkt. Weitere Boote sind nicht mehr zugelassen.

2. Für Veranstaltungen, die eine Einschränkung oder Ausschließung des Seebetriebs erfordern, sollte spätestens 4 Wochen vor dem Termin die Genehmigung bei der Stadt Wolfsburg beantragt werden.

§ 11

Einbringung und Lagern von Booten

1. Das Ein- und Ausbringen von Booten und Surfbrettern in den See ist nur an den dafür extra ausgewiesenen Stellen erlaubt.
2. Das Lagern von Booten an Bojen, Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen ist nicht gestattet.

§ 12

Ausnahmen

Die Stadt Wolfsburg kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zulassen. Eine solche Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 der Nds. GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs.1 und § 11 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

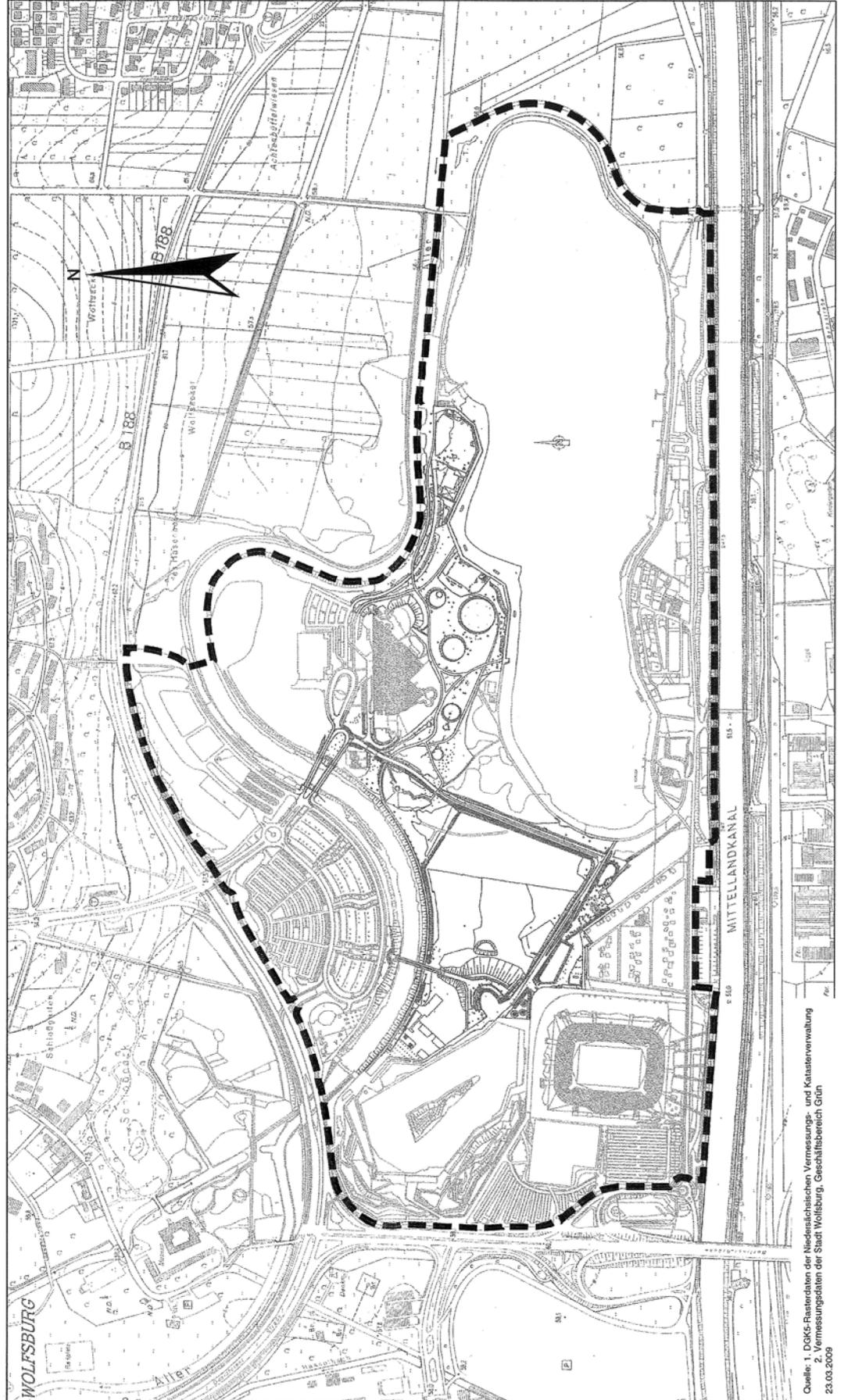
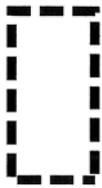
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allerpark-Ordnung vom 06.05.2009 außer Kraft.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Wolfsburg
über die Nutzung des Erholungsgebietes
Allerpark (Allerparkordnung)



Quelle: 1. DGK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
2. Vermessungsdaten der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Grün
25.03.2009